

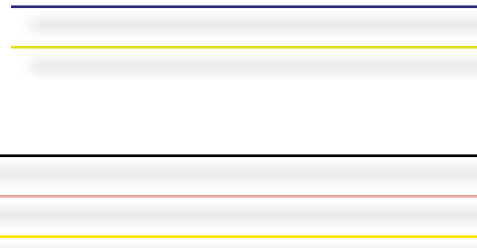


Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Wanderungsmonitoring:

Erwerbsmigration nach Deutschland

Jahresbericht 2014



Inhaltsverzeichnis

	Einleitende Hinweise	4
	Zusammenfassung: Wesentliche Fakten zur Erwerbsmigration im Jahr 2014	5
1	Zuwanderung	8
2	Erteilungen von Aufenthaltstiteln	10
	2.1 Aufenthaltserlaubnisse	13
	2.1.1 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Ausbildung	13
	2.1.2 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit und Blaue Karten EU	16
	2.1.3 Weitere Aufenthaltserlaubnisse	20
	2.2 Niederlassungserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit	20
3	Statuswechsel im Zusammenhang mit Erwerbstätigkeit	23
4	Inhaber einer Blauen Karte EU	27
	Anhang: Nach Bundesländern differenzierte Statistiken zur Erteilung von Aufenthaltstiteln	30

Einleitende Hinweise

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat nach § 75 Nr. 1 AufenthG die Aufgabe, Informationen über den Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit zwischen den Ausländerbehörden, der Bundesagentur für Arbeit und den für Pass- und Visaangelegenheiten vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen zu koordinieren. Zur Unterstützung dieser Aufgabe greift das Bundesamt auf statistische Auswertungen aus dem Ausländerzentralregister (AZR) zurück, bereitet sie in Form des Wanderungsmonitorings auf und veröffentlicht dieses vierteljährlich. Um den Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit besser in den Gesamtkontext des Wanderungsgeschehens einordnen zu können, wird auch auf die Zuwanderung insgesamt bzw. auf den Aufenthalt zu anderen Zwecken Bezug genommen. Ziel ist die Gewinnung von Informationen zum Zweck der Zuwanderungssteuerung und zur qualifizierten Beratung politischer Entscheidungsträger. Gleichzeitig unterstützt das Wanderungsmonitoring Wissenschaftler¹, Studenten und Journalisten bei ihrer Arbeit und informiert die Öffentlichkeit.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Wanderungszahlen auf Basis des AZR von den Zahlen der auf An- und Abmeldungen basierenden, fallbezogenen Zu- und Fortzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes unterscheiden, da die Daten des AZR personenbezogen sind und Personen darin erst registriert werden, wenn sie sich nicht nur vorübergehend (§ 2 Abs. 1 AZRG), sondern länger als 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten, oder wenn bei ihnen ein sonstiger Anlass zur Speicherung besteht (§ 2 Abs. 2 und 3 AZRG, z.B. Stellung eines Asylantrags).

Dieses Wanderungsmonitoring gibt zu Beginn einen Gesamtüberblick über die aktuelle Entwicklung der Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Deutschland. Bei EU-Ausländern, die keinen Aufenthaltstitel benötigen, kann keine Differenzierung nach

Aufenthaltsgründen vorgenommen werden. Die Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen kann dagegen differenziert nach Aufenthaltszwecken betrachtet werden. Die von den örtlichen Ausländerbehörden erteilten Aufenthaltstitel (Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnisse und Blaue Karten EU) werden im AZR registriert und umfassen den Aufenthalt aus familiären oder humanitären Gründen, zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder der Bildung. Betrachtet werden im Folgenden sowohl die Zuzüge (Kapitel 1) als auch die an Drittstaatsangehörige erteilten Aufenthaltstitel (Kapitel 2) im Gesamtjahr 2014.

Drittstaatsangehörige Personen, die innerhalb des Jahres 2014 nach Deutschland eingereist sind, denen jedoch erst nach dem 31. Dezember 2014 ein Aufenthaltstitel erteilt wurde, sind entsprechend der Themenstellung zwar im Kapitel 1, nicht aber in den Ausführungen der Kapitel 2 und 3 berücksichtigt. Diesbezüglich unterscheiden sich die in Kapitel 2 ausgewiesenen Erteilungszahlen auch von den Zuwanderungsdaten in anderen Publikationen, die ebenfalls vom Bundesamt erstellt werden („Migrationsbericht“, „Das Bundesamt in Zahlen“).

Bei den vorgestellten Daten handelt es sich stets um reine Personenstatistiken. Sofern einem Drittstaatsangehörigen innerhalb des Jahres 2014 mehrere Aufenthaltstitel erteilt wurden, wurde bei der Auswertung der Daten des Ausländerzentralregisters jeweils der zuletzt erteilte Aufenthaltstitel berücksichtigt. Damit wird vermieden, dass eine Person mehrmals in die Erteilungsstatistik eingeht.

Diesem Bericht liegt ein dreimonatiger Nacherfassungszeitraum bis zum 31. März 2015 zugrunde. Dadurch erhöht sich die Belastbarkeit der Daten, weil längere Bearbeitungszeiten in den Ausländerbehörden Berücksichtigung finden. Das bedeutet, dass alle vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 erteilten Aufenthaltstitel, auch wenn diese erst im ersten Quartal 2015 im AZR erfasst wurden, ausgewiesen sind.

¹ In diesem Bericht wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel bei nicht geschlechtsneutralen Bezeichnungen die männliche Form verwendet. Die weibliche Form wird damit eingeschlossen.

Zusammenfassung: Wesentliche Fakten zur Erwerbsmigration im Jahr 2014

Nach Angaben des Ausländerzentralregisters (AZR) sind im Jahr 2014 insgesamt 1.149.045 ausländische Staatsangehörige nach Deutschland zu- und 472.315 abgewandert. Damit stieg die Zahl der ausländischen Zuzüge um +29,9% und die Zahl der Fortzüge um +28,8% im Vergleich zum Vorjahr an.

Unter den im Jahr 2014 zugewanderten Personen befanden sich 630.243 EU-Bürger (ohne Deutsche). Ihr Anteil an der Zuwanderung lag somit bei 54,8%. Im selben Zeitraum wurde die Abwanderung sogar zu 61,6% von EU-Staatsangehörigen bestimmt (290.934 Personen).

Insgesamt lag der Gesamtwanderungssaldo (=Nettozuwanderung) im Jahr 2014 bei +676.730 Personen (Staatsangehörige aus Drittstaaten: +337.421, Staatsangehörige aus EU-Staaten: +339.309); dies bedeutet eine Steigerung der gesamten Nettozuwanderung um +159.070 Personen bzw. +30,7% gegenüber dem Jahr 2013. Dabei handelt es sich um den größten jährlichen Wanderungsgewinn bei Ausländern, der jemals auf Basis von AZR-Daten ermittelt wurde.

Während EU-Bürger i.d.R. freizügigkeitsberechtigt sind, benötigen Drittstaatsangehörige für den Aufenthalt in Deutschland einen Aufenthaltstitel, der von den Ausländerbehörden erteilt wird. Viele dieser Aufenthaltstitel berechtigen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

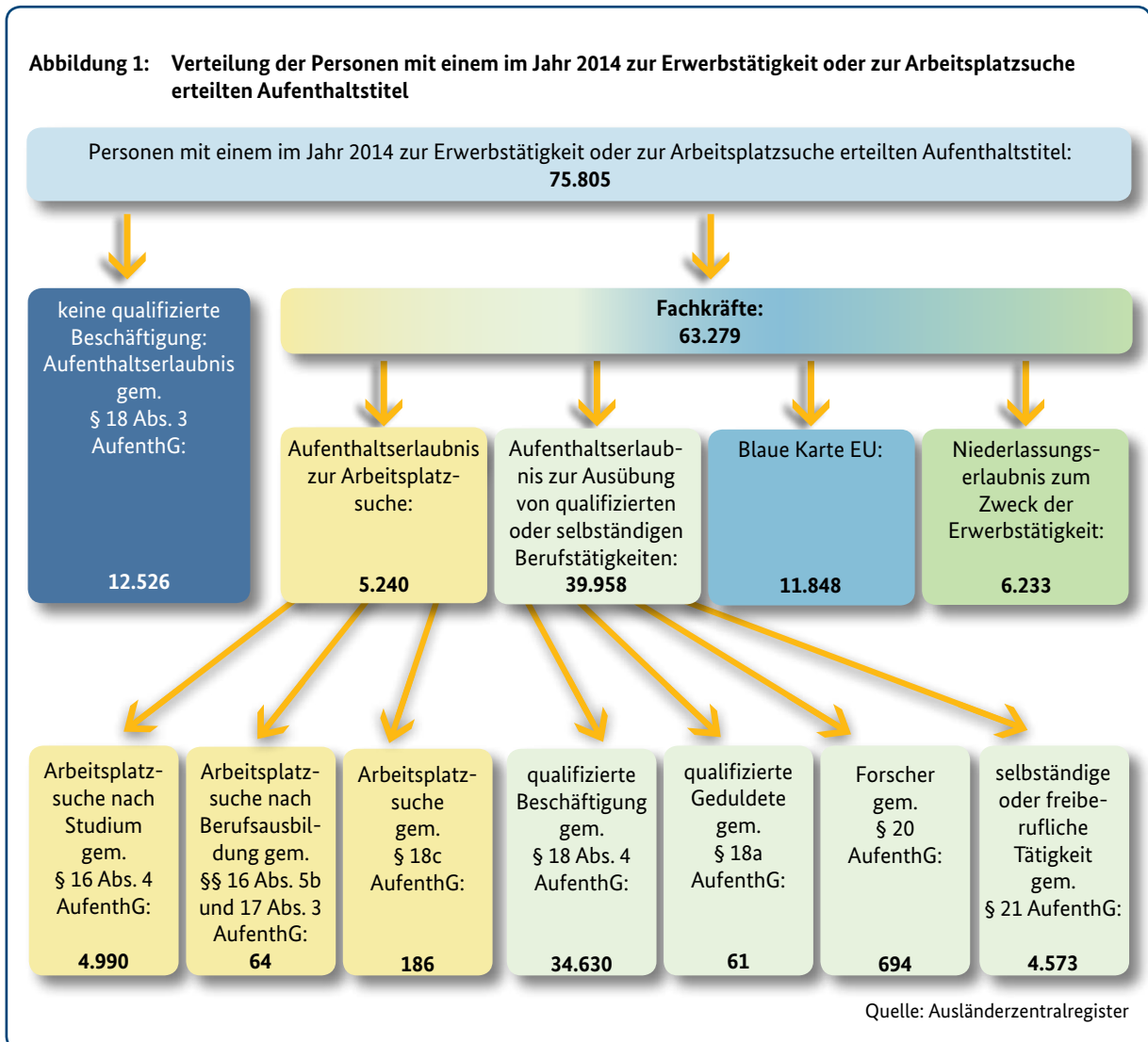
Im Zeitraum Januar bis Dezember 2014 erhielten insgesamt 598.487 Drittstaatsangehörige (6,2% mehr als im Jahr 2013) eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Blaue Karte EU (beides zeitlich befristete Aufenthaltstitel). An 180.894 Drittstaatsangehörige (-4,8%) wurde eine Niederlassungserlaubnis und damit ein unbefristeter Aufenthaltstitel vergeben. Von diesen zusammengerechnet 779.381 Personen sind 22,9% (178.364 Personen) im Jahr 2014 nach Deutschland eingereist.

Zum primären Zweck der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder zur Arbeitsplatzsuche wurden an insgesamt 75.805 Personen Aufenthaltstitel erteilt (+5,3% gegenüber dem Vorjahr); diese lassen sich wie folgt differenzieren:

- 6.233 Personen erhielten zu diesem Zweck eine Niederlassungserlaubnis (+38,9% im Vergleich zum Vorjahr). Da die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis i.d.R. bereits längere Voraufenthalte in Deutschland voraussetzt, handelte es sich hier fast ausschließlich um Personen, die schon vor dem Jahr 2014 zugewandert sind.
- An 11.848 Personen mit Hochschulabschluss wurde 2014 eine Blaue Karte EU mit einer Geltungsdauer von höchstens vier Jahren vergeben (+4,9%); davon sind 4.673 Personen neu im Jahr 2014 eingereist (39,4%). Zum AZR-Abfragezeitpunkt, d.h. am 31. März 2015, waren insgesamt 21.983 Drittstaatsangehörige im Besitz dieses Aufenthaltstitels.
- 52.484 Personen wurde eine zeitlich befristete Aufenthaltserlaubnis für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erteilt (+1,9%); davon ist die Hälfte erst im Jahr 2014 eingereist. Von diesen 52.484 Erwerbspersonen erhielten 39.958 eine Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte oder selbständige Berufstätigkeiten (+3,1% gegenüber dem Vorjahr). Die übrigen 12.526 Personen bekamen eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt (-1,7%).
- Hinzu kommen weitere 5.240 gut qualifizierte Personen (+10,5%), die im Jahr 2014 eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland erhalten haben und hierfür eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein Studium vorzuweisen hatten. Der Großteil davon (95,8%) wanderte bereits vor dem Jahr 2014 nach Deutschland zu.

Gegenüber dem vorangegangenen Jahr stieg damit die Gesamtzahl der drittstaatsangehörigen Fachkräfte, die im Berichtszeitraum einen Aufenthaltstitel zur Ausübung einer qualifizierten/hochqualifizierten Tätigkeit bzw. zur Suche eines entsprechenden Arbeitsplatzes erhalten haben, um +4.010 Personen (+6,8%) auf insgesamt 63.279 Personen an.

Nachfolgende Abbildung zeigt, wie sich drittstaatsangehörige Personen, die im Jahr 2014 einen Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder zur Arbeitsplatzsuche erhalten haben, auf einzelne Aufenthaltstitel verteilen.



Neben den in dieser Abbildung dargestellten Personengruppen besteht für alle nachziehenden Familienangehörigen ein Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Auch die meisten der aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilten Aufenthaltstitel berechtigen Drittstaatsangehörige zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Dies muss berücksichtigt werden, wenn aus der Zahl erteilter Aufenthaltstitel auf die Zahl potenzieller Arbeitskräfte geschlossen wird.

Dieser Bericht betrachtet folglich auf den nachfolgenden Seiten die Gesamtzuwanderung (Kapitel 1), die Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige nach einzelnen Aufenthaltswegen (Kapitel 2; nach Bundesland aufgeschlüsselte Statistiken im Anhang) sowie deren Statuswechsel im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit (Kapitel 3) im Berichtszeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014. Aufgrund der besonderen Relevanz der zum 1. August 2012 eingeführten Blauen Karte EU wird außerdem in Kapitel 4 – über den Berichtszeitraum hinaus – die (noch vorläufige) Zahl der Inhaber von Blauen Karten EU zum aktuellen AZR-Abfragezeitpunkt 31. März 2015 statistisch analysiert.

Da außerdem ein großes Arbeitskräftepotenzial aus der Zuwanderung von EU-Staatsangehörigen resultiert (laut AZR sind nahezu 90% der EU-Zuwanderer des Jahres 2014 im erwerbsfähigen Alter von 15 bis 64 Jahren), erscheint parallel zu diesem Bericht die Broschüre des Bundesamtes „Freizügigkeitsmonitoring: Migration von EU-Bürgern nach Deutschland“. Dort sind die AZR-Zahlen zur Zu- und Abwanderung von Unionsbürgern im Jahr 2014 in detaillierter Form dargestellt.

1 Zuwanderung

In diesem Kapitel werden Wanderungszahlen auf Basis des AZR vorgestellt. Bei den Zuzügen sind alle im Jahr 2014 eingereisten Personen enthalten, auch wenn die Erteilung eines spezifischen Aufenthaltstitels erst im 1. Quartal 2015 erfolgte.²

Im Jahr 2014 sind nach Angaben des AZR insgesamt 1.149.045 ausländische Staatsangehörige nach Deutschland zu- und 472.315 abgewandert. Damit stieg die Zahl der Zuzüge im Vergleich zum Vorjahr (2013: 884.493 Personen) um 29,9% an, die der Fortzüge um 28,8% (2013: 366.833 Personen).

Unter den im Jahr 2014 zugewanderten Personen befanden sich 630.243 Unionsbürger (ohne Deutsche) und 518.802 Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten. Damit beträgt der Anteil der Unionsbürger an der Zuwanderung 54,8%, derjenige der Staatsangehörigen

aus Nicht-EU-Staaten 45,2%. Die Fortzüge unterteilen sich in die Abwanderung von 290.934 Unionsbürgern (61,6%) und 181.381 Personen aus Nicht-EU-Staaten (38,4%).

Insgesamt lag der Gesamtwanderungssaldo im Jahr 2014 damit bei +676.730 (Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten: +337.421, Staatsangehörige aus EU-Staaten: +339.309). Hierbei handelt es sich um den größten jährlichen Wanderungsgewinn, der jemals auf Basis von AZR-Daten ermittelt wurde. Im Jahr 2013 betrug der Gesamtwanderungssaldo +517.660.

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Außenwanderung seit 2010:

Tabelle 1: Zuzüge und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen von 2010 bis 2014

	Ausländer gesamt			Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten (=Drittstaatsangehörige)		
	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungssaldo	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungssaldo
2010	475.840	295.042	+180.798	232.007	138.404	+93.603
2011	622.506	302.171	+320.335	265.728	140.665	+125.063
2012	738.735	317.594	+421.141	305.595	141.490	+164.105
2013	884.493	366.833	+517.660	362.984	146.040	+216.944
2014	1.149.045	472.315	+676.730	518.802	181.381	+337.421

Quelle: Ausländerzentralregister

² Diese Zahlen können deshalb von den später in Kapitel 2 dargestellten Werten differieren, da die Ausführungen im nachfolgenden Kapitel 2 keine Personen beinhalten, die erst nach Ende des Berichtszeitraums (31.12.2014) einen Aufenthaltstitel erhalten haben.

Betrachtet man den Anteil der einzelnen Aufenthaltszwecke an den Zuzügen von Staatsangehörigen aus Nicht-EU-Staaten, so zeigt sich folgendes Bild (vgl. Abbildung 2):

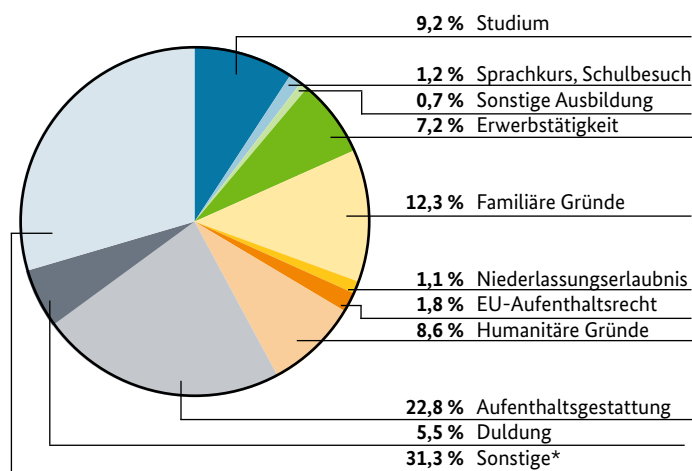
11,1% der Drittstaatsangehörigen zogen im Jahr 2014 zum Zweck der Ausbildung (Studium, Sprachkurs, Schulbesuch, sonstige Ausbildung) nach Deutschland (2013: 14,3%). 7,2% der Drittstaatsangehörigen, die in diesem Zeitraum eingereist sind, erhielten eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit (2013: 9,3%). 12,3% der Drittstaatsangehörigen zogen aus familiären Gründen nach Deutschland (2013: 15,4%). Der jeweilige Anteil dieser Aufenthaltszwecke ist im Vergleich zum Jahr 2013 zwar gesunken, in absoluten Zahlen jedoch gestiegen – im Falle der Bildungsmigration von etwa 51.900 auf 57.800, im Falle

der Erwerbsmigration von 33.600 auf 37.300 Zuwanderer aus Drittstaaten. Die Zuwanderung im Rahmen des Familiennachzugs stieg von 56.000 auf 63.700 Drittstaatsangehörige. Der Rückgang der jeweiligen Anteile an der Gesamtzuwanderung von Drittstaatsangehörigen ist insbesondere auf die überproportionale Zunahme der Asylzuwanderung zurückzuführen.³ So erhielten 22,8% der Zugewanderten des Jahres 2014 eine Aufenthaltsgestattung. Zusätzlich wurden an 8,6% der Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen und an 5,5% eine Duldung erteilt.

Insgesamt stieg die Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2014 im Vergleich zu 2013 um 42,9%. Die Erwerbsmigration erhöhte sich um 10,8%, die Zuwanderung zum Zweck der (Aus-)Bildung um 11,3%.

Abbildung 2: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2014 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken

Gesamtzahl: 518.802



* Darunter fallen u.a. Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt, aber noch keinen erhalten haben.

Quelle: Ausländerzentralregister

³ Laut der gesonderten BAMF-Asylstatistik stieg die Anzahl der Asylsuchenden im Jahr 2014 um 57,9% gegenüber dem Vorjahr.

2 Erteilungen von Aufenthaltstiteln

Im Fokus dieses Kapitels steht die Anzahl der Drittstaatsangehörigen, denen innerhalb des Kalenderjahres 2014 in Deutschland eine Aufenthalts- bzw. Niederlassungserlaubnis oder eine Blaue Karte EU erteilt wurde.⁴ Personen, die sich mit einer Aufenthaltsgestattung im Asylverfahren befinden oder sich mit einer Duldung in Deutschland aufhalten, sind in den nachfolgenden Statistiken nicht enthalten. Zugehörige Statistiken, in denen die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach den einzelnen Bundesländern aufgeschlüsselt ist, finden sich im Anhang dieses Berichts.

Um sicherzustellen, dass keine Person mehrmals in die Statistiken eingeht, wurde das Ausländerzentralregister nicht fall-, sondern personenbezogen ausgewertet. Deshalb wurde bei Personen, die im Berichtszeitraum (Januar bis Dezember 2014) mehrere Aufenthaltstitel erhalten haben (etwa durch Wechsel von einem Aufenthaltstitel zu einem anderen), jeweils der zuletzt erteilte Aufenthaltstitel berücksichtigt. Gesonderte Statistiken zu ausgewählten Formen des Statuswechsels sind anschließend in den Kapiteln 3 und 4 dargestellt.

Außerdem wird nachfolgend differenziert, ob die betreffenden Personen im Berichtszeitraum eingereist sind oder sich schon zuvor in Deutschland aufgehalten haben (Einreise im Jahr 2014/Einreise vor 2014).

Insgesamt wurden im Zeitraum Januar bis Dezember 2014 an 598.487 Drittstaatsangehörige Aufenthaltserlaubnisse bzw. Blaue Karten EU (2013: 563.388 Personen) sowie an 180.894 Drittstaatsangehörige Niederlassungserlaubnisse (2013: 189.995 Personen) erteilt. Von allen 779.381 Personen, denen im Jahr 2014 ein Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis, Blaue Karte EU oder Niederlassungserlaubnis) erteilt wurde, hielten sich 601.017 Personen bereits vor 2014 in Deutschland auf (77,1%), 178.364 Personen (22,9%) reisten im Jahr 2014 ein. Von den im Jahr 2014 eingereisten Personen erhielten 177.340 eine Aufenthaltserlaubnis und 1.024 eine Niederlassungserlaubnis (vgl. Tabelle 2).

Während die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse und Blauen Karten EU zusammen im Vergleich zum Vorjahr um 6,2% anstieg, sank die Zahl der erteilten

Tabelle 2: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2014 eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU oder eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, nach Aufenthaltsweg und Einreisejahr

	Aufenthalts- erlaubnis - Ausbildung	Aufenthalts- erlaubnis - Erwerbstätigkeit oder Blaue Karte EU	Aufenthalts- erlaubnis - völker- rechtliche, humanitäre, politische Gründe	Aufenthalts- erlaubnis - familiäre Gründe	Aufenthalts- erlaubnis - besondere Aufenthalts- rechte	Nieder- lassungs- erlaubnis	Gesamt
Erteilungen 2014 gesamt	113.166	64.518	132.019	268.905	19.879	180.894	779.381
Einreise im Jahr 2014	49.770	31.020	31.996	57.034	7.520	1.024	178.364
Einreise vor 2014	63.396	33.498	100.023	211.871	12.359	179.870	601.017

Quelle: Ausländerzentralregister

⁴ Bei einer Aufenthaltserlaubnis und einer Blauen Karte EU handelt es sich um befristete, bei einer Niederlassungserlaubnis um einen unbefristeten Aufenthaltstitel.

Niederlassungserlaubnisse um 4,8%. Betrachtet man lediglich die Erteilungen von Aufenthaltserlaubnissen und Blauen Karten EU an Personen, die erst im Berichtszeitraum eingereist sind, so zeigt sich ein Anstieg gegenüber dem Vorjahr um etwa 24,4% (+34.827 Personen). Auch die Zahl der erteilten Niederlassungserlaubnisse an Personen mit Einreise innerhalb des Berichtszeitraums stieg um 89 (+9,5%).

Der Schwerpunkt der im Jahr 2014 insgesamt an Drittstaatsangehörige erteilten Aufenthaltserlaubnisse liegt mit 44,9% bei Aufenthaltserlaubnissen aus familiären Gründen. Nach § 27 Abs. 5 AufenthG besteht seit September 2013 für die nachziehenden Familienangehörigen der uneingeschränkte Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Der Anteil der Erteilungen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen an allen erteilten Aufenthaltserlaubnissen beträgt 22,1% und ist damit im Vergleich zum Vorjahr (2013: Anteil von 18,0%) überproportional gestiegen.

Der Bereich der Bildungs- und Erwerbsmigration – insgesamt 177.684 Personen mit erteilten Aufenthaltserlaubnissen zum Zwecke der Ausbildung (113.166 Personen) bzw. der Erwerbstätigkeit (64.518 Personen; inklusive Blaue Karten EU) – umfasst zusammen 29,7% aller im Jahr 2014 an Drittstaatsangehörige erteilten Aufenthaltserlaubnisse. Sowohl bei der Zahl der Erteilungen zum Zweck der Ausbildung (+4,6%), als auch bei der Zahl der Erteilungen zum Zweck der

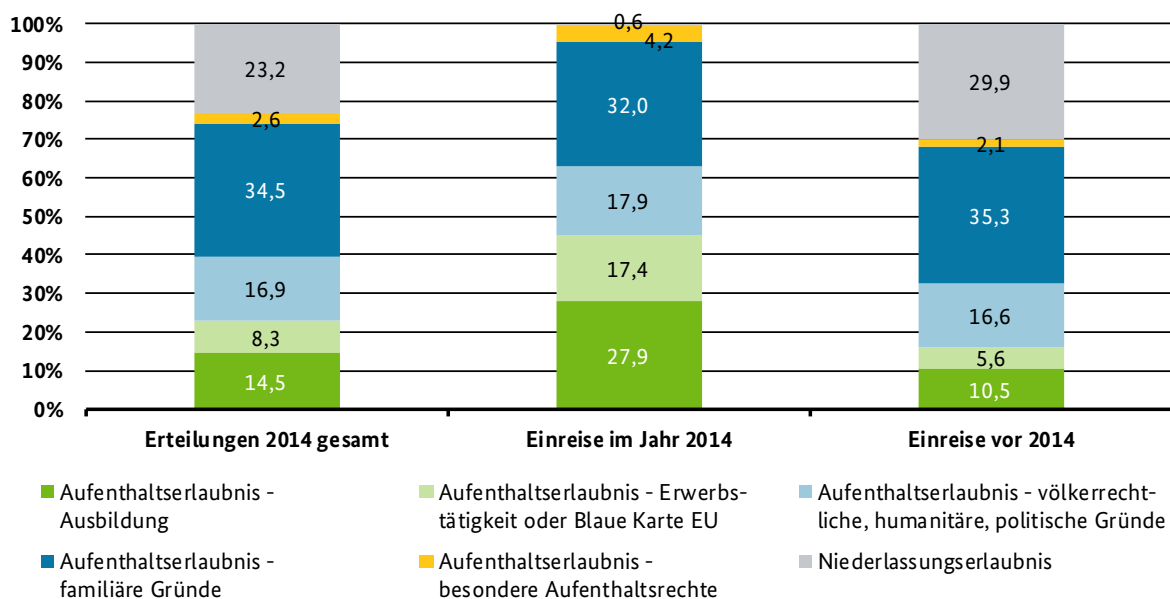
Erwerbstätigkeit (+2,5%) konnte ein leichter Anstieg im Vergleich zum Vorjahr festgestellt werden. Dieser Zuwachs gewinnt allerdings an Bedeutung, wenn man beim Zahlenvergleich mit dem Vorjahr berücksichtigt, dass kroatische Staatsangehörige seit Juli 2013 mit dem Beitritt Kroatiens zur EU als Unionsbürger keinen Aufenthaltstitel mehr benötigen und deshalb nicht mehr in die hier vorgestellten Statistiken eingehen.

Werden nur die Personen betrachtet, die auch im jeweiligen Berichtszeitraum zum Zweck der Erwerbstätigkeit eingereist sind, so fällt der Anstieg mit 7,9% deutlicher aus.

Während insgesamt betrachtet die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen überwiegend Personen betrifft, die sich bereits vor 2014 im Bundesgebiet aufgehalten hatten, ist dieser Umstand bei den letztgenannten Bereichen (Bildung und Erwerbstätigkeit) weniger stark ausgeprägt. So reisten 44,0% der Drittstaatsangehörigen, denen von Januar bis Dezember 2014 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, und 48,1% derjenigen, denen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit bzw. ein Blaue Karte EU erteilt wurde, erst im Jahr 2014 ein.

Dagegen setzt die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis meist einen längeren Aufenthalt im Bundesgebiet voraus: 179.870 von 180.894 Personen, denen eine solche erteilt wurde, reisten bereits vor 2014 ein und

Abbildung 3: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2014 eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU oder eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, nach Aufenthaltszweck und Einreisejahr (Angaben in Prozent)



Quelle: Ausländerzentralregister

konnten zwischen Januar und Dezember 2014 ihren Aufenthaltsstatus verfestigen.

Betrachtet man die Staatsangehörigkeiten aller Personen, denen im Jahr 2014 eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU oder eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, so zeigt sich, dass fast ein Fünftel der Betroffenen aus der Türkei stammt (vgl. Tabelle 3 und

Abbildung 4). Bei den türkischen Staatsangehörigen dominiert die Erteilung von Niederlassungserlaubnissen sowie von aus familiären Gründen ausgestellten Aufenthaltserlaubnissen; bei syrischen Personen sind es die Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen. Dagegen stehen bei chinesischen Bürgern Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums und der Erwerbstätigkeit im Vordergrund.

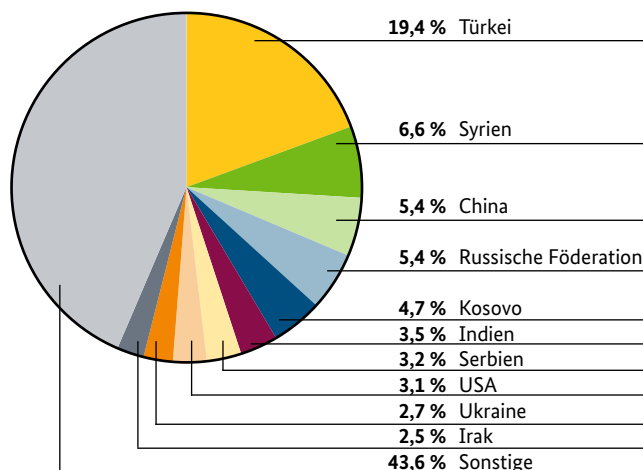
Tabelle 3: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2014 eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU oder eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Rang	Staatsangehörigkeit	im Jahr 2014 erteilte Aufenthaltstitel	
		Anzahl	Anteil
1	Türkei	151.432	19,4%
2	Syrien	51.525	6,6%
3	China	42.188	5,4%
4	Russische Föderation	42.007	5,4%
5	Kosovo	36.342	4,7%
6	Indien	27.108	3,5%
7	Serbien	24.572	3,2%
8	USA	24.189	3,1%
9	Ukraine	20.950	2,7%
10	Irak	19.339	2,5%
	sonstige Drittstaatsangehörige	339.729	43,6%
Insgesamt		779.381	100,0%

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 4: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2014 eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU oder eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 779.381



Quelle: Ausländerzentralregister

2.1 Aufenthaltserlaubnisse

2.1.1 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Ausbildung

Tabelle 4: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2014 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, nach Erteilungsgrundlage* und Einreisejahr

	nach § 16 Abs. 1, 6 AufenthG (Studium)	nach § 16 Abs. 1a AufenthG (Aufenthalt zur Studienbewerbung)	nach § 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium)	nach § 16 Abs. 5 AufenthG (Sprachkurse, Schulbesuch)	nach § 17 Abs. 1 AufenthG (betriebliche Ausbildungszwecke)	nach §§ 16 Abs. 5b und 17 Abs. 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung)	Gesamt
Erteilungen 2014 gesamt	94.902	315	4.990	6.914	5.981	64	113.166
Einreise im Jahr 2014	40.972	209	115	5.189	3.274	11	49.770
Einreise vor 2014	53.930	106	4.875	1.725	2.707	53	63.396

Quelle: Ausländerzentralregister

*) Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 16 Abs. 4, 16 Abs. 5b und 17 Abs. 3 AufenthG erteilt wurde, werden aufgrund der Systematik des Aufenthaltsgesetzes unter den Bereich „Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung“ subsumiert, auch wenn ihre Ausbildung bereits abgeschlossen ist.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 113.166 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Ausbildung an Drittstaatsangehörige erteilt (vgl. Tabelle 4); dies waren 4.951 oder 4,6% mehr als im Jahr 2013. Mehr als die Hälfte (56,0%) der betreffenden Personen reiste bereits vor 2014 nach Deutschland ein.

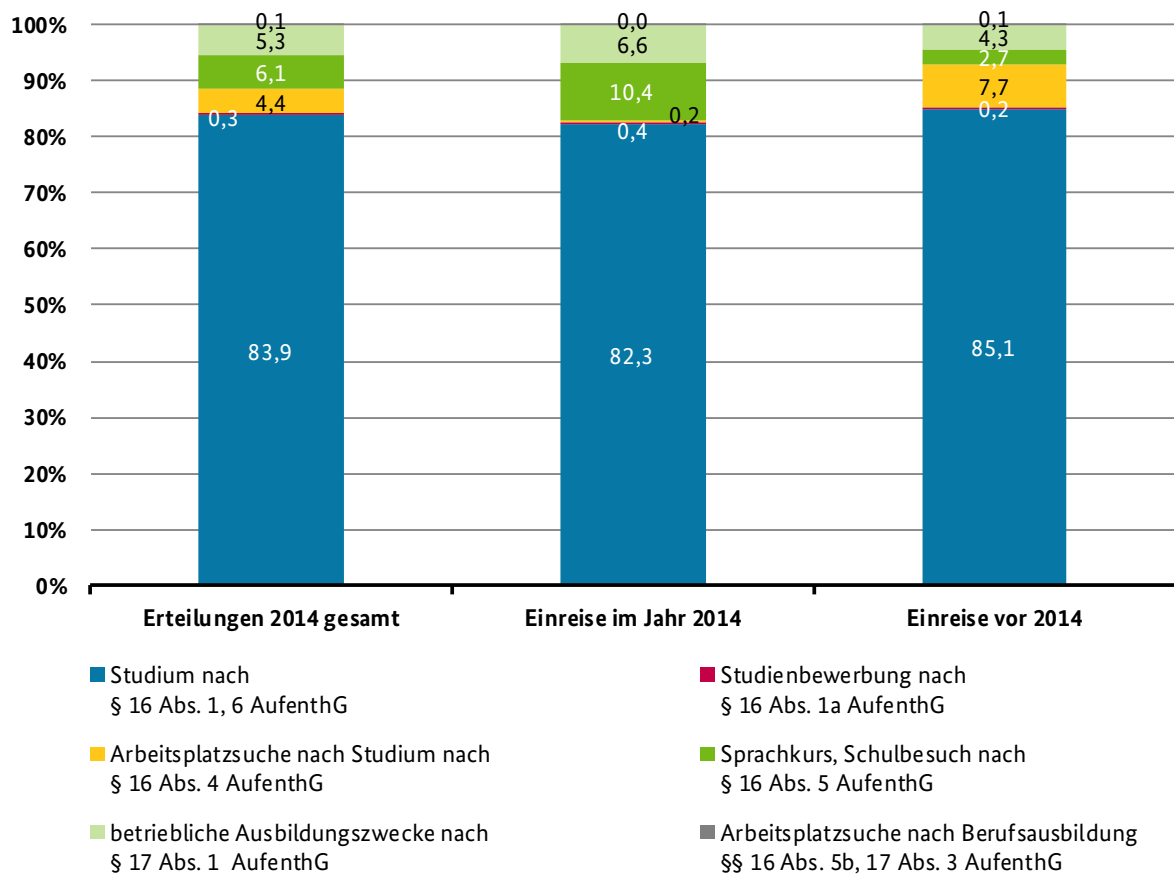
Hauptverantwortlich für den Anstieg war die größere Zahl an erteilten Aufenthaltserlaubnissen zum Zweck eines Studiums in Deutschland gemäß § 16 Abs. 1, 6 AufenthG (+4.046 Personen; +4,5%). Damit entfielen 83,9% aller von Januar bis Dezember 2014 zum Zweck der Ausbildung erteilten Aufenthaltserlaubnisse auf Studierende.

Für den Besuch von Schule (schulische Berufsausbildung) oder Sprachkurs erhielten 6.914 Personen (+273 bzw. +4,1% gegenüber 2013) eine Aufenthaltserlaubnis, für die betriebliche Ausbildung gab es 5.981 solcher Erteilungen (+172 Personen bzw. +3,0% gegenüber 2013). Aufenthaltserlaubnisse für Studienbewerbungen wurden an 315 Personen erteilt.

Von den insgesamt 5.054 Aufenthaltserlaubnissen zur Arbeitsplatzsuche (nach Studium oder Ausbildung) entfielen lediglich 64 auf Personen, die nach einer schulischen bzw. betrieblichen Berufsausbildung eine Arbeit suchten (nach § 16 Abs. 5b bzw. § 17 Abs. 3 AufenthG). Einen Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche nach Abschluss des Studiums gemäß § 16 Abs. 4 AufenthG erhielten im Berichtszeitraum insgesamt 4.990 drittstaatsangehörige Absolventen von Hochschulen in Deutschland; dies waren 446 Personen oder 9,8% mehr als im Vorjahr.

Bei der Bewertung der oben dargestellten Größenordnungen ist jedoch anzumerken, dass es sich bei den Aufenthaltstiteln nach § 16 Abs. 1a, 4, 5b und § 17 Abs. 3 AufenthG um Aufenthaltserlaubnisse zur Studienbewerbung bzw. Arbeitsplatzsuche handelt, welche nur kurz befristet sind (maximal 9, 12 oder 18 Monate). Dementsprechend erhalten die betroffenen Personen häufig noch innerhalb des Berichtszeitraums einen anderen Aufenthaltstitel. Damit diese Personen nur einmal in die Statistik eingehen, wird im Rahmen

Abbildung 5: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2014 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, nach Erteilungsgrundlage und Einreisejahr (Angaben in Prozent)



Quelle: Ausländerzentralregister

dieses Wanderungsmonitorings stets nur der aktuellste Aufenthaltstitel einer Person am Ende des Berichtszeitraums berücksichtigt.⁵

Mit 20,5% stammte der größte Anteil der Personen, denen im Jahr 2014 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, aus China (23.175 Personen). Weitere Hauptherkunftsländer waren Indien (7.152 Personen) und die USA (5.955 Personen). Genaue Zahlen zu den wichtigsten Herkunftsländern sind der Tabelle 5 sowie der Abbildung 6 zu entnehmen.

⁵ Werden alle Personen berücksichtigt, die im Laufe des Jahres einen entsprechenden Aufenthaltstitel erhalten haben – ungeachtet davon ob diese am Ende des Berichtszeitraums noch aufhältig waren oder inzwischen einen anderen Aufenthaltstitel hatten –, so zeigt sich folgendes Bild: Insgesamt wurde im Jahr 2014 an 6.731 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG und an zusammengerechnet 92 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 16 Abs. 5 und 17 Abs. 3 AufenthG erteilt.

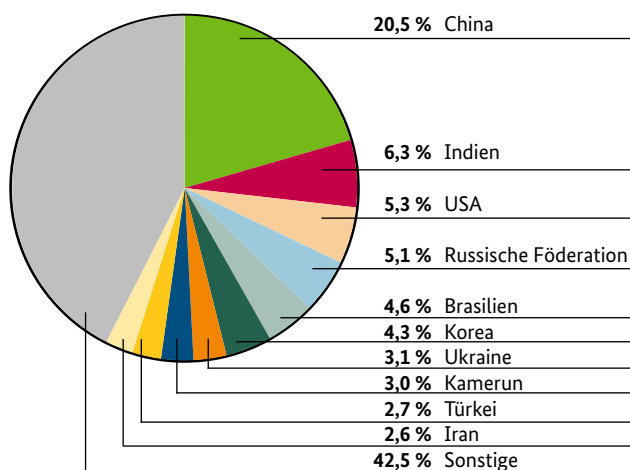
Tabelle 5: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2014 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Rang	Staatsangehörigkeit	im Jahr 2014 erteilte Aufenthaltstitel	
		Anzahl	Anteil
1	China	23.175	20,5%
2	Indien	7.152	6,3%
3	USA	5.955	5,3%
4	Russische Föderation	5.780	5,1%
5	Brasilien	5.202	4,6%
6	Korea (Republik)	4.832	4,3%
7	Ukraine	3.539	3,1%
8	Kamerun	3.405	3,0%
9	Türkei	3.076	2,7%
10	Iran	2.967	2,6%
	sonstige Drittstaatsangehörige	48.083	42,5%
Insgesamt		113.166	100,0%

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 6: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2014 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 113.166



Quelle: Ausländerzentralregister

2.1.2 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit und Blaue Karten EU

Tabelle 6: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2014 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder eine Blaue Karte EU erteilt wurde, nach Erteilungsgrundlage und Einreisejahr

	nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	nach § 18a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete)	nach § 18c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche)	nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV (Blaue Karte EU)	nach § 20 AufenthG (Forscher)	nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	erteilte Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit/ Blaue Karten EU insgesamt
Erteilungen 2014 gesamt	12.526	34.630	61	186	11.848	694	1.484	3.089	64.518
Einreise im Jahr 2014	8.290	16.181	8	93	4.673	344	486	945	31.020
Einreise vor 2014	4.236	18.449	53	93	7.175	350	998	2.144	33.498

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2014 wurden insgesamt an 64.518 Personen Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder Blaue Karten EU erteilt; dies waren 1.601 Personen oder 2,5% mehr als im Jahr 2013.⁶

Den Hauptanteil daran hatten die 34.630 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG (+896 Personen bzw. +2,7% gegenüber 2013). Davon hielt sich etwas mehr als die Hälfte (53,3%) schon vor 2014 in Deutschland auf.

Mit 12.526 Personen erhielten geringfügig weniger Personen als im Vorjahr eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 3 AufenthG zur Ausübung einer Beschäftigung, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt (-214 Personen bzw. -1,7%). Zwei Drittel davon (66,2%) reisten erst im Jahr 2014 nach Deutschland ein.

Im Zeitraum Januar bis Dezember 2014 wurden in Deutschland für insgesamt 11.848 Drittstaatsangehörige Blaue Karten EU ausgestellt; dies waren 558

Personen oder 4,9% mehr als im Jahr zuvor. Voraussetzungen für die Erteilung einer Blauen Karte EU waren ein in Deutschland anerkannter Hochschulabschluss sowie ein Arbeitsplatz mit einem Mindestgehalt (Jahresbrutto) von 47.600 Euro (vgl. § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a BeschV). Personen, die diese Gehaltsschwelle nicht erreichten, konnten im Jahr 2014 dennoch eine Blaue Karte EU bekommen, wenn sie in einem MINT-Beruf⁷ oder als Ärzte (Berufe, für die in Deutschland ein besonderer Bedarf besteht; sog. Mangelberufe) tätig waren und dabei mindestens 37.128 Euro (hochgerechnet auf einen Zwölfmonatszeitraum) verdienten (vgl. § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Bst. b oder § 2 Abs. 2 BeschV).

Von den 11.848 Personen, denen im Jahr 2014 eine Blaue Karte EU erteilt wurde, waren 60,6% bereits vor 2014 und 39,4% erst im Berichtsjahr eingereist. Knapp die Hälfte der insgesamt erteilten Blauen Karten EU (5.894 Personen) entfiel laut AZR auf Drittstaatsangehörige, die einen Mangelberuf mit dem geringeren Mindestgehalt ausübten. Von den 5.954 Personen, die

⁶ Wie bereits zu Beginn des Kapitels 2 dargestellt, sind beim Vergleich dieser Zahlen mit denen aus dem Jahr 2013 die Auswirkungen des EU-Beitritts Kroatiens zum 01.07.2013 zu berücksichtigen.

⁷ Der Ausdruck „MINT“ steht für ein Initialwort, das aus den betreffenden Fachbereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik gebildet wurde. Alle Berufe der ISCO-Gruppen 21, 221 und 25 stellen Mangelberufe im Sinne der Blauen Karte EU dar.

auf der Grundlage einer Blauen Karte EU über einen Arbeitsplatz mit einem Mindestjahresbruttogehalt von 47.600 Euro verfügten, ist die Art der Berufstätigkeit nicht bekannt. Um die Verteilung der Berufe bei den Blauen Karte-Inhabern zu bestimmen, wurden die Blauen Karte-Inhaber in einem derzeit noch laufenden Forschungsprojekt des BAMF befragt. Erste repräsentative Ergebnisse zeigen, dass im Herbst 2014 68,6% in einem MINT-Beruf und 19,6% als Humanmediziner tätig waren, insgesamt also 88,2% der Blauen Karte-Inhaber einen Mangelberuf ausübten.

Im Berichtszeitraum bekamen 694 Forscher eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG; dies waren sieben Personen mehr als im Jahr zuvor. Etwa die Hälfte von ihnen war bereits vor dem Jahr 2014 eingereist.

Zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit (nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG) wurden vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014 insgesamt 1.484 Aufenthaltserlaubnisse vergeben (+223 Personen oder 17,7% mehr als im Jahr zuvor). Hinzu kamen 3.089 Aufenthaltserlaubnisse für Personen mit freiberuflicher Tätigkeit (+87 Personen bzw. +2,9%). Von diesen zusammengenommen 4.573 Personen hielten sich etwa zwei Drittel bereits vor 2014 in Deutschland auf.

Im AZR wurden 186 Personen (davon 93 mit Einreise im Jahr 2014) registriert, die im Jahr 2014 eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach § 18c AufenthG erhielten und bis zum 31. Dezember 2014 zu keinem anderen Aufenthaltstitel wechselten. Dies bedeutet eine Zunahme um 47 Personen gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Bei dieser Zunahme dürfte die Änderung des § 18c Abs. 3 AufenthG im September 2013 eine Rolle spielen, nach der Ausländer, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten und unmittelbar vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18c Abs. 1 AufenthG im Besitz eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Erwerbstätigkeit waren, seitdem auch die Möglichkeit haben, sich vom Inland aus einen neuen, ihrer Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz zu suchen.

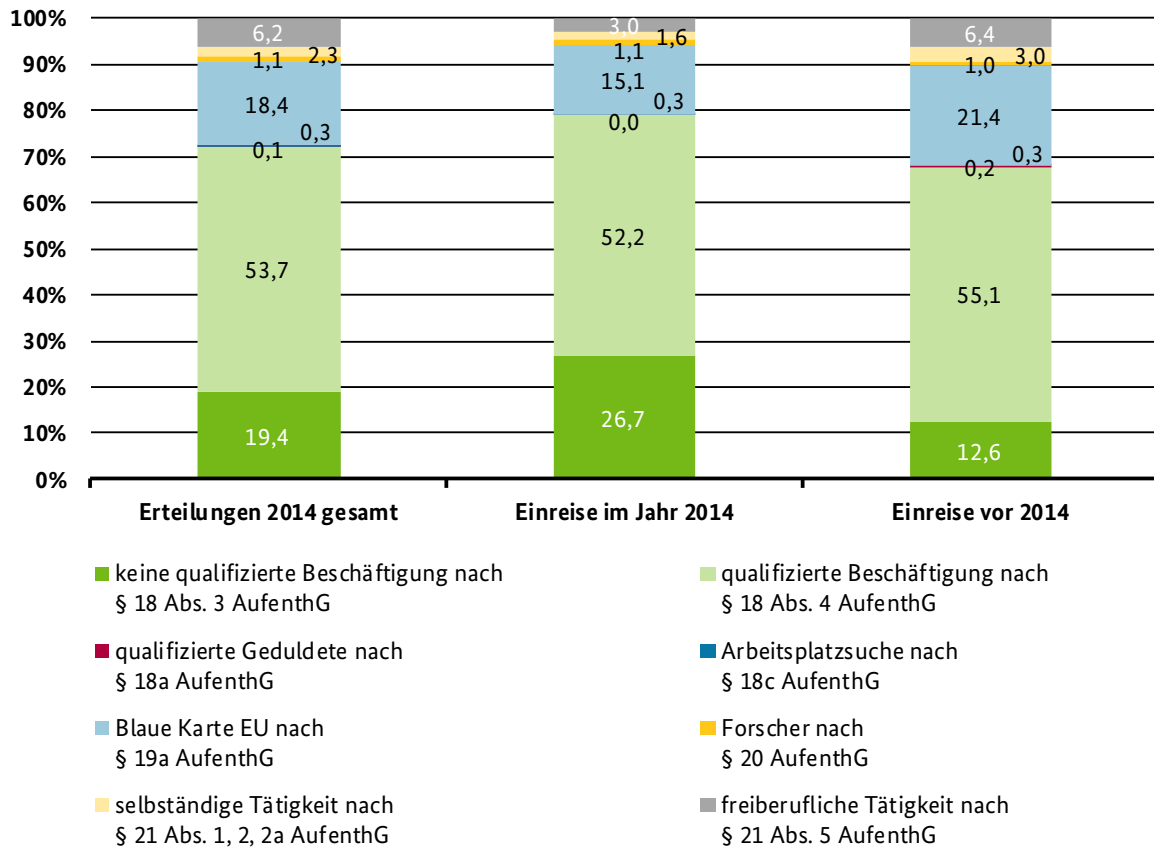
Bei der Bewertung der hier zugrunde liegenden, insgesamt geringen Fallzahl von 186 Personen sind jedoch folgende Aspekte zu berücksichtigen: Die für einen Aufenthaltstitel nach § 18c AufenthG in Frage kommenden Neuzuwanderer können sich auch mit einem entsprechenden Langzeitvisum zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland aufhalten, so dass für diese Personen regelmäßig keine Eintragung im allgemeinen Datenbestand des AZR erfolgt.⁸

Außerdem wird im Rahmen der Auswertungssystematik dieses Wanderungsmonitorings bei Personen, denen mehrere Aufenthaltstitel im Berichtszeitraum erteilt wurden (Statuswechsel), jeweils der zuletzt erteilte Aufenthaltstitel berücksichtigt. Dies ist notwendig, damit die einzelnen Personen nicht mehrmals in die Statistiken in diesem Kapitel (Erteilung von Aufenthaltstiteln) eingehen. Die kurze Geltungsdauer einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18c AufenthG (maximal sechs Monate) befördert den Statuswechsel zu anderen Aufenthaltstiteln und führt dazu, dass die betreffenden Personen in die Erteilungsstatistik anderer Aufenthaltstitel eingehen. Eine gesonderte AZR-Auswertung zeigt, dass – unabhängig davon, ob die Personen zum Ende des Berichtszeitraums noch in Deutschland aufhältig oder im Besitz eines anderen Aufenthaltstitels waren – insgesamt 399 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18c AufenthG im Jahr 2014 erhalten haben.

Auf den Statuswechsel von einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 18c AufenthG in einen anderen Aufenthaltstitel wird im Kapitel 3 näher eingegangen.

⁸ Nach Angaben der Visa-Statistik des Auswärtigen Amtes wurden im Jahr 2014 insgesamt 1.116 D-Visa zur Arbeitsplatzsuche (§ 18c AufenthG) erteilt.

Abbildung 7: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2014 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder eine Blaue Karte EU erteilt wurde, nach Erteilungsgrundlage und Einreisejahr (Angaben in Prozent)



Quelle: Ausländerzentralregister

Hauptherkunftsländer der Personen, die im Berichtszeitraum eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder eine Blaue Karte EU erhalten haben, waren Indien, die USA und China (vgl. Tabelle 7 und Abbildung 8).

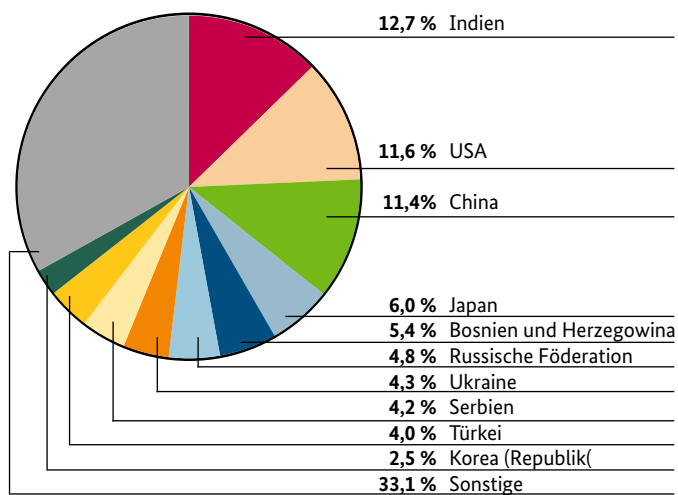
Tabelle 7: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2014 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder eine Blaue Karte EU erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Rang	Staatsangehörigkeit	im Jahr 2014 erteilte Aufenthaltstitel	
		Anzahl	Anteil
1	Indien	8.220	12,7%
2	USA	7.487	11,6%
3	China	7.349	11,4%
4	Japan	3.844	6,0%
5	Bosnien und Herzegowina	3.493	5,4%
6	Russische Föderation	3.089	4,8%
7	Ukraine	2.758	4,3%
8	Serbien	2.727	4,2%
9	Türkei	2.583	4,0%
10	Korea (Republik)	1.623	2,5%
	sonstige Drittstaatsangehörige	21.345	33,1%
Insgesamt		64.518	100,0%

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 8: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2014 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder eine Blaue Karte EU erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 64.518



Quelle: Ausländerzentralregister

2.1.3 Weitere Aufenthaltserlaubnisse

Im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2014 wurde an insgesamt 268.905 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erteilt; dies entspricht in etwa dem Wert vom Vorjahreszeitraum (Januar bis Dezember 2013: 274.228 Personen). Davon hielten sich mit 211.871 Personen 78,8% bereits vor 2014 im Bundesgebiet auf; die restlichen 21,2% (57.034 Personen) sind im Jahr 2014 eingereist.

Fast die Hälfte (46,8%) der erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen wurde an Ehegatten von Deutschen bzw. Ausländern nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG bzw. nach § 30 AufenthG erteilt (125.893 Aufenthaltserlaubnisse). Darunter befanden sich 2.759 Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis als Ehegatte eines Inhabers einer Blauen Karte EU nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g AufenthG erhielten. Zusätzlich wurde an 2.506 Kinder von Inhabern einer Blauen Karte EU eine Aufenthaltserlaubnis nach § 32 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG ausgestellt. Insgesamt belief sich der Anteil der im Berichtszeitraum an nachgezogene Kinder von Deutschen bzw. Ausländern erteilten Aufenthaltserlaubnisse (40.205) auf 15,0% aller erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen.

Von den 132.019 Drittstaatsangehörigen, denen im Jahr 2014 eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt wurde (+29,8% gegenüber dem Vorjahr; damals 101.678 Aufenthaltserlaubnisse), hielten sich 100.023 Personen (75,8%) bereits vor 2014 in Deutschland auf. Von den insgesamt aus diesen Gründen erteilten Aufenthaltserlaubnissen entfielen 34,1% auf Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG erhielten (45.010 Personen), weil ihnen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen des Asylverfahrens die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutz zuerkannt hatte. Bei 24.065 Personen (18,2%) wurden gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG rechtliche oder tatsächliche Hinderungsgründe für die Ausreise festgestellt. 14.476 Personen (11,0%) haben eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG erhalten, weil Abschiebungshindernisse vorlagen. Darüber hinaus haben innerhalb der hier genannten gesamten Personengruppe rund 14,6% (19.288 Personen) eine Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden nach § 23 Abs. 1 AufenthG erhalten. Gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG wurden 10.031 Aufenthaltserlaubnisse an Personen erteilt (7,6%), die aufgrund besonders gelagerter politischer Interessen vorher eine Aufnahmezusage durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erhalten hatten.

2.2 Niederlassungserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Tabelle 8: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2014 eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, nach Erteilungsgrundlage und Einreisejahr

	nach § 18b AufenthG (Absolventen deutscher Hochschulen)	nach § 19 AufenthG gesamt (Hochqualifizierte)	nach § 19a Abs. 6 AufenthG (Inhaber Blaue Karte EU)	nach § 21 Abs. 4 AufenthG (3 Jahre selbständige Tätigkeit)	erteilte Niederlas- sungserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit insgesamt
Erteilungen 2014 gesamt	3.019	168	2.846	200	6.233
Einreise im Jahr 2014	3	22	2	0	27
Einreise vor 2014	3.016	146	2.844	200	6.206

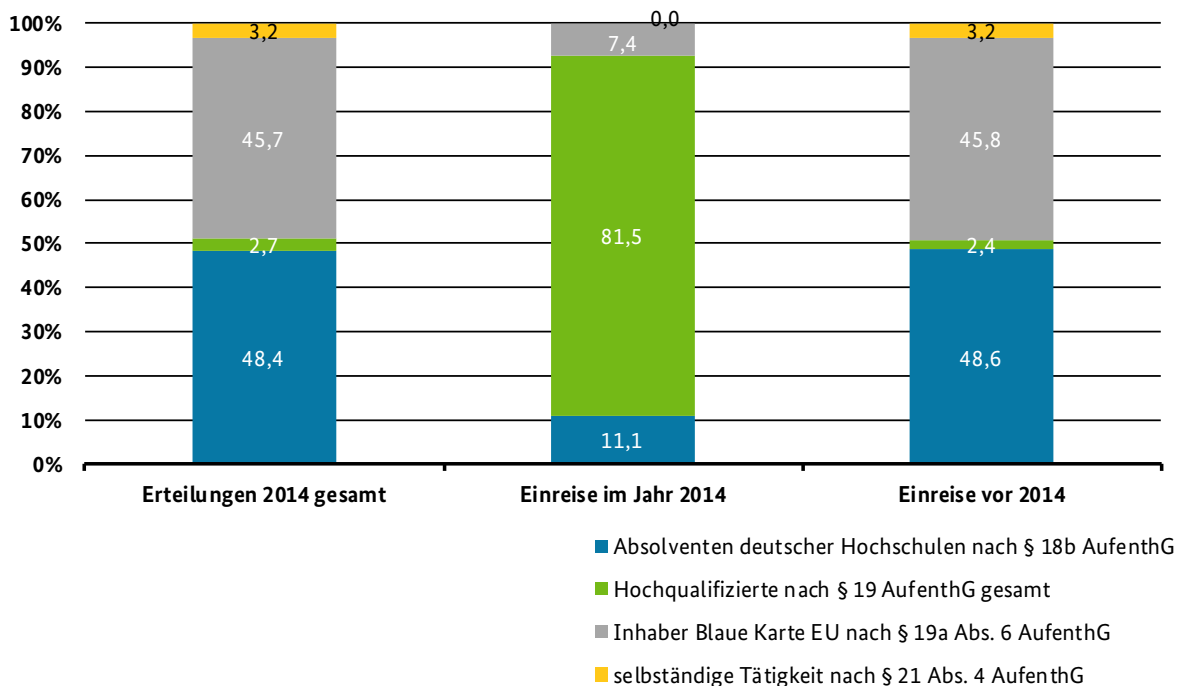
Quelle: Ausländerzentralregister

Im Kalenderjahr 2014 wurden an insgesamt 6.233 Personen Niederlassungserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt. Dies waren 1.746 Personen oder 38,9% mehr als im vorangegangenen Jahr. Fast alle diese Erteilungen entfielen auf Personen, die bereits vor 2014 eingereist waren. Mit Ausnahme des § 19 AufenthG setzen alle betreffenden Erteilungsgrundlagen (§§ 18b, 19a Abs. 6 und 21 Abs. 4 AufenthG) Voraussetzungen in Deutschland voraus.

Fast die Hälfte dieser 6.233 Niederlassungserlaubnisse entfällt auf 3.019 Absolventen deutscher Hochschulen gemäß § 18b AufenthG (+80 Personen, +2,7% gegenüber 2013). Beachtenswert ist, dass sich mit 2.846 Personen die Zahl der früheren Inhaber einer Blauen Karte EU, die gemäß § 19a Abs. 6 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis erhalten haben⁹, gegenüber dem Vorjahr mehr als verdoppelt hat (+1.652 Personen bzw.

+138,4%). 200 Niederlassungserlaubnisse wurden an Personen nach dreijähriger erfolgreicher selbständiger Tätigkeit vergeben (+33 Personen bzw. +19,8%). An Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG wurden im Gesamtjahr 2014 insgesamt 168 Niederlassungserlaubnisse erteilt (19 Personen weniger als im Vorjahr), darunter an 22 Personen, die erst im Jahr 2014 ins Bundesgebiet eingereist sind. Im Gesamtjahr 2012 waren noch an 885 Personen Niederlassungserlaubnisse nach § 19 AufenthG erteilt worden. Dieser rückläufige Trend ist darauf zurückzuführen, dass einem Großteil der Personen, die vor der Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie zum 1. August 2012 eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG erhalten hätten, nun eine Blaue Karte EU oder auch, sofern ein Hochschulabschluss in Deutschland erlangt wurde, eine Niederlassungserlaubnis nach § 18b AufenthG erteilt wird.

Abbildung 9: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2014 eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, nach Erteilungsgrundlage und Einreisejahr (Angaben in Prozent)



9 Neben Zeiten des Besitzes einer Blauen Karte EU werden Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG i.V.m. §§ 3, 4, 5, 7 oder 26 Beschäftigungsverordnung und Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis als Forscher nach § 20 AufenthG angerechnet, wenn der Ausländer über einen Hochschulabschluss verfügt und ein Bruttogehalt erhielt, mit dem in dieser Zeit die Mindestgehaltsgrenzen erfüllt wurden. Der Zeitraum anrechenbarer Beschäftigungszeiten ist jedoch beschränkt durch das Datum des Inkrafttretens der Hochqualifizierten-Richtlinie. Es werden somit nur Beschäftigungszeiten ab dem 19.06.2009 angerechnet.

Quelle: Ausländerzentralregister

Hauptherkunftsländer der Personen, denen im Jahr 2014 eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, waren China, Indien und die Russische Föderation (vgl. Tabelle 9 und Abbildung 10).

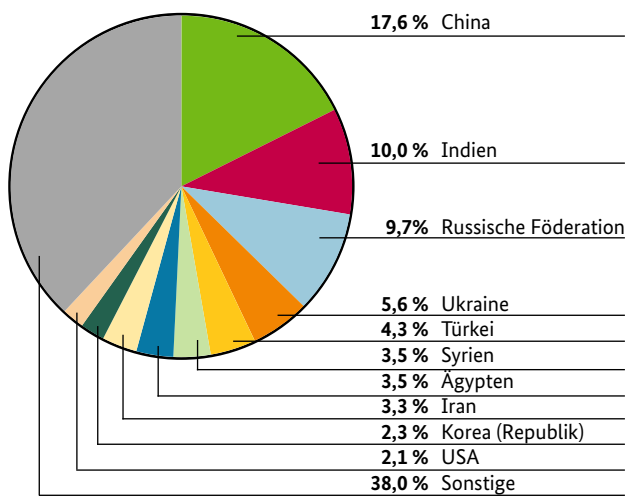
Tabelle 9: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2014 eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Rang	Staatsangehörigkeit	im Jahr 2014 erteilte Aufenthaltstitel	
		Anzahl	Anteil
1	China	1.095	17,6%
2	Indien	625	10,0%
3	Russische Föderation	607	9,7%
4	Ukraine	347	5,6%
5	Türkei	268	4,3%
6	Syrien	221	3,5%
7	Ägypten	218	3,5%
8	Iran	205	3,3%
9	Korea (Republik)	144	2,3%
10	USA	133	2,1%
	sonstige Drittstaatsangehörige	2.370	38,0%
Insgesamt		6.233	100,0%

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 10: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2014 eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 6.233



Quelle: Ausländerzentralregister

3 Statuswechsel im Zusammenhang mit Erwerbstätigkeit

In diesem Abschnitt wird darauf eingegangen, wie sich die Statuswechsel (Wechsel von einem Aufenthaltstitel in einen anderen) insbesondere bei ausbildungs- und erwerbsbezogenen Aufenthaltstiteln zwischen Januar und Dezember 2014 dargestellt haben. Hierzu werden folgende Statuswechsel berücksichtigt:

- Wechsel von § 16 Abs. 1 AufenthG (Studium) in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit
- Wechsel von § 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium) in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit
- Wechsel von § 18 AufenthG (nicht qualifizierte und qualifizierte Beschäftigung) in einen anderen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit
- Wechsel von § 18c AufenthG (Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte) zu einem anderen Aufenthaltstitel
- Wechsel von § 16 Abs. 1, 4 AufenthG oder § 18 AufenthG zu einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen
- Wechsel von einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit in eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG

Tabelle 10: Wechsel von § 16 Abs. 1 AufenthG (Studium) in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit im Jahr 2014

aktuelles Aufenthaltsrecht	Anzahl
nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	173
nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	1.921
nach § 18b AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen)	32
nach § 19 AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte) insgesamt	5
nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV (Blaue Karte EU)	1.306
nach § 20 AufenthG (Forscher)	51
nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	36
nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	135
sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	16
Insgesamt	3.675

Quelle: Ausländerzentralregister

Im vergangenen Jahr 2014 wechselten insgesamt 3.675 Personen von einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG direkt in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit. Mehr als die Hälfte dieser ehemaligen Studenten (52,3%) erhielten eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG (1.921 Personen). Zudem wurde an 1.306 Personen, die zuvor eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG

inne hatten, eine Blaue Karte EU erteilt (35,5% dieser Statuswechsler). Bei insgesamt 171 Personen kam es zu einem Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit (4,7%). Insgesamt vollzogen damit 213 Personen mehr als im Vorjahr (+6,2%) einen Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16 Abs. 1 AufenthG zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit.

Tabelle 11: Wechsel von § 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium) in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit im Jahr 2014

aktuelles Aufenthaltsrecht	Anzahl
nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	1.201
nach § 18b AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen)	10
nach § 19 AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte) insgesamt	4
nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV (Blaue Karte EU)	704
nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	76
nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	103
sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	16
Insgesamt	2.114

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 2.114 direkte Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG in andere Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit registriert (+46,6% gegenüber dem Vorjahr). Auch hinsichtlich dieser Wechsel lässt sich erkennen, dass sich die Veränderungen auf wenige Aufenthaltstitel konzentrieren:

So fällt der Wechsel zu einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG mit 1.201 Personen hier ebenfalls am stärksten ins Gewicht (56,8% dieser Wechsel). 704 Personen (33,3%) erhielten eine Blaue Karte EU. In eine selbständige bzw. freiberufliche Tätigkeit nach § 21 AufenthG wechselten 179 Personen (8,5%).

Tabelle 12: Wechsel von § 18 AufenthG in einen anderen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit im Jahr 2014

aktuelles Aufenthaltsrecht	Wechsel von			Summe
	§ 18 Abs. 3 AufenthG	§ 18 Abs. 4 AufenthG	§ 18 AufenthG (frühere Fassung)	
nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	-	233	47	280
nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	565	-	272	837
nach § 18b AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen)	23	2.227	1	2.251
nach § 18c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche)	2	39	1	42
nach § 19 AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte) insgesamt	0	55	1	56
nach § 19a Abs. 6 AufenthG (Niederlassungserlaubnis an Inhaber einer Blauen Karte EU)	7	511	0	518
nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV (Blaue Karte EU)	33	2.115	48	2.196
nach § 20 AufenthG (Forscher)	0	39	7	46
nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	7	39	2	48
nach § 21 Abs. 4 AufenthG (Niederlassungserlaubnis nach 3 Jahren selbständiger Tätigkeit)	1	3	0	4
nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	105	79	9	193
Insgesamt	743	5.340	388	6.471

Quelle: Ausländerzentralregister

Aus § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung) wechselten 743 Personen (11,5% der Statuswechsler von Aufenthaltserlaubnissen von § 18 AufenthG insgesamt) im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2014 in einen anderen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit, darunter 565 Personen in eine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG und 105 Personen in eine freiberufliche Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG.

Mit insgesamt 5.340 Personen besaß die große Mehrheit dieser Statuswechsler (82,5%) zuletzt jedoch einen Aufenthaltstitel nach § 18 Abs. 4 AufenthG; davon wechselten 2.227 Personen zu einer Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen nach

§ 18b AufenthG und 2.115 Personen zu einer Blauen Karte EU.

Zudem wechselten 388 Personen aus einer Aufenthaltserlaubnis, die auf Basis der früher geltenden Regelung des § 18 AufenthG ausgestellt wurde, in einen anderen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit (6,0% aller 6.471 Statuswechsler).

Zusammengerechnet erhielten von allen Personen, die unmittelbar zuvor eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach den verschiedenen, oben dargestellten Tatbeständen des § 18 AufenthG inne hatten, 2.829 Personen im Berichtszeitraum eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit und 2.196 Personen eine Blaue Karte EU.

Tabelle 13: Wechsel von § 18c AufenthG (Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte) in einen anderen Aufenthaltstitel im Jahr 2014

aktuelles Aufenthaltsrecht	Anzahl
nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	45
nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV (Blaue Karte EU)	57
nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	3
nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	10
Aufenthaltstitel aus familiären Gründen	19
sonstige Aufenthaltstitel	18
Insgesamt	152

Quelle: Ausländerzentralregister

Im AZR sind insgesamt 152 Personen registriert, die innerhalb des Jahres 2014 von einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche gemäß § 18c AufenthG in einen anderen Aufenthaltstitel wechselten. Davon erhielten 57 Personen eine Blaue Karte EU und 45 Personen eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung gemäß § 18 Abs. 4 AufenthG.¹⁰

¹⁰ Wie in Kapitel 2.1.2 erläutert, können sich Drittstaatsangehörige mit einem in Deutschland anerkannten Hochschulabschluss zunächst auf Basis eines nationalen D-Visums zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland aufhalten. Diese erhalten (mit Ablauf des D-Visums) häufig von den Ausländerbehörden einen anderen Aufenthaltstitel (als eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18c AufenthG) und können somit an dieser Stelle nicht als Statuswechsler ausgewiesen werden.

Tabelle 14: Wechsel von § 16 Abs. 1, 4 AufenthG oder § 18 AufenthG zu einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen im Jahr 2014

aktuelles Aufenthaltsrecht	Wechsel von					Summe
	§ 16 Abs.1 AufenthG	§ 16 Abs.4 AufenthG	§ 18 Abs. 3 AufenthG	§ 18 Abs. 4 AufenthG	§ 18 AufenthG (frühere Fassung)	
Ehegattennachzug zu Deutschen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG	1.827	202	352	381	29	2.791
Nachzug eines Elternteils zu Deutschen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG	339	27	47	83	11	507
Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3g AufenthG	63	10	0	24	2	99
Ehegattennachzug zu einem Ausländer nach § 30 AufenthG ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3g AufenthG	580	130	40	166	12	928
Angehörige von EU-/EWR-Bürgern (Aufenthaltskarte/Daueraufenthaltskarte)	294	22	51	132	18	517
sonstige familiäre Aufenthaltstitel (z.B. Kindernachzug)	23	0	7	9	0	39
Insgesamt	3.126	391	497	795	72	4.881

Quelle: Ausländerzentralregister

Von Januar bis Dezember 2014 wurden insgesamt 4.881 Drittstaatsangehörige verzeichnet, die bislang einen Aufenthaltstitel nach § 16 Abs. 1 oder 4 AufenthG oder § 18 AufenthG inne hatten und in einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen wechselten. Allein

1.827 Studierende (gemäß § 16 Abs. 1 AufenthG) haben als Ehegatten von Deutschen einen Aufenthaltstitel nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG erhalten (37,4% dieser Statuswechsler).

Tabelle 15: Wechsel von einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit in eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG im Jahr 2014

aktuelles Aufenthaltsrecht	Anzahl
von § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	186
von § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	1.084
von § 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV (Blaue Karte EU)	43
von § 20 AufenthG (Forscher)	4
von § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	32
von § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	43
sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	28
Insgesamt	1.420

Quelle: Ausländerzentralregister

Aus einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit in eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG sind im Jahr 2014 insgesamt 1.420 Drittstaatsangehörige gewechselt, die überwiegende Mehrheit davon aus einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 18 Abs. 4 AufenthG (76,3% bzw. 1.084 Personen).

4 Inhaber einer Blauen Karte EU

Aufgrund der Relevanz der zum 1. August 2012 eingeführten Blauen Karte EU wird in der folgenden Tabelle die Zahl der Inhaber von Blauen Karten EU und deren Entwicklung über den Berichtszeitraum hinaus bis **Ende März 2015** betrachtet (siehe Kapitel 2.1.2 zur Erteilung von Blauen Karten EU im Jahr 2014).

Tabelle 16: Inhaber einer Blauen Karte EU, die zum 31. März 2015 in Deutschland aufhältig waren, und deren vorheriger Aufenthaltsstatus

vorheriger Aufenthaltstitel	Anzahl
§ 16 Abs. 1, 6 AufenthG (Studium)	2.896
§ 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium)	1.195
§ 16 Abs. 5 (Sprachkurse, Schulbesuch)	231
§ 17 Abs. 1 AufenthG (betriebliche Ausbildungszwecke)	948
§ 16 Abs. 5b, § 17 Abs. 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung)	7
§ 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	55
§ 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	4.787
§ 18 AufenthG (Beschäftigung)	114
§ 18c AufenthG (Aufenthaltsurlaubnis zur Arbeitsplatzsuche)	82
§ 20 AufenthG (Forscher)	57
§ 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	22
§ 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	24
sonstiger Aufenthaltsstatus	800
Neuzuwanderer*	10.765
Insgesamt	21.983

* Personen, die unmittelbar nach ihrer Zuwanderung eine Blaue Karte EU erhalten haben.

Quelle: Ausländerzentralregister

Zum Zeitpunkt 31. März 2015 waren 21.983 Drittstaatsangehörige mit einer Blauen Karte EU in Deutschland aufhältig. Davon erhielten 52,9% bzw. 11.619 Personen die Blaue Karte EU, weil sie als Akademiker ein jährliches Bruttogehalt in Höhe von mindestens zwei Dritteln der Beitragsbemessungsgrenze

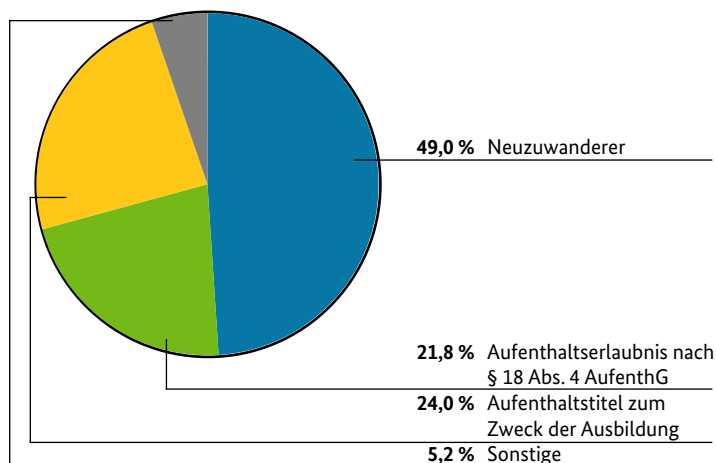
in der allgemeinen Rentenversicherung (2014: 47.600 Euro; 2015: 48.400 Euro) vorweisen konnten (vgl. § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a BeschV). Die übrigen 10.364 Personen (47,1%) verdienten weniger, erhielten aber dennoch eine Blaue Karte EU, weil sie in einem Mangelberuf (MINT-Berufe und Ärzte) tätig

waren (vgl. § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b oder § 2 Abs. 2 BeschV).¹¹

Unter allen Drittstaatsangehörigen, die zum 31. März 2015 im Besitz einer Blauen Karte EU waren, befanden sich 16.042 Fachkräfte (73,0%), die erstmalig eine (hochqualifizierte) Beschäftigung in Deutschland aufgenommen haben, darunter 10.765 Neuzuwanderer und 5.277 Drittstaatsangehörige, die zuvor in Deutschland ein Studium oder eine Aus- und Weiterbildung absolviert hatten. 4.787 Personen konnten von einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG zu einer Blauen Karte EU wechseln (vgl. Tabelle 16 und Abbildung 11).

Abbildung 11: Inhaber einer Blauen Karte EU, die zum 31. März 2015 in Deutschland aufhältig waren, und deren vorheriger Aufenthaltsstatus

Gesamtzahl: 21.983



Quelle: Ausländerzentralregister

¹¹ Auf die Ausführungen in Kapitel 2.1.2 bezüglich der unterschiedlichen Gehaltsschwellen bei der Erteilung von Blauen Karten EU wird verwiesen. Das Mindestgehalt für Mangelberufler betrug 37.128 Euro im Jahr 2014 und beträgt 37.752 Euro seit dem 01.01.2015.

In der Gesamtzahl von 21.983 Personen (Blaue Karten EU-Inhaber) nicht enthalten sind 1.879 Drittstaatsangehörige, die zuletzt mit einer Blauen Karte EU im AZR registriert, zum Stichtag 31. März 2015 jedoch nicht mehr in Deutschland aufhältig waren. Daneben sind 5.150 in Deutschland aufhältige Personen, die ab dem 1. August 2012 zunächst eine Blaue Karte EU erhalten haben, mittlerweile im Besitz eines anderen Aufenthaltstitels. Von ihnen verfügen inzwischen 3.958 Personen über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht; den meisten davon wurde eine Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6 AufenthG erteilt (3.395 Personen).

Hauptherkunftsländer der Inhaber von Blauen Karten EU sind Indien, China und die Russische Föderation (vgl. Tabelle 17).

Tabelle 17: Inhaber einer Blauen Karte EU, die zum 31. März 2015 in Deutschland aufhältig waren, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Rang	Staatsangehörigkeit	Anzahl	Anteil
1	Indien	4.662	21,2%
2	China	1.866	8,5%
3	Russische Föderation	1.717	7,8%
4	USA	1.136	5,2%
5	Ukraine	1.121	5,1%
6	Türkei	783	3,6%
7	Syrien	755	3,4%
8	Ägypten	742	3,4%
9	Serbien	729	3,3%
10	Iran	620	2,8%
	sonstige Drittstaatsangehörige	7.852	35,7%
Insgesamt		21.983	100,0%

Quelle: Ausländerzentralregister

Anhang: Nach Bundesländern differenzierte Statistiken zur Erteilung von Aufenthaltstiteln

- Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2014 eine Aufenthaltserlaubnis/Blaue Karte EU erteilt wurde
 - Personen insgesamt
 - Personen mit Einreise im Jahr 2014
 - Personen mit Einreise vor dem Jahr 2014

- Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2014 eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde
 - Personen insgesamt
 - Personen mit Einreise im Jahr 2014
 - Personen mit Einreise vor dem Jahr 2014

**Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2014 eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde
Personen insgesamt**

	nach § 18b AufenthG (Absolventen deutscher Hochschulen)	nach § 19 AufenthG gesamt (Hochqualifizierte)	nach § 19a Abs. 6 AufenthG (Inhaber Blaue Karte EU)	nach § 21 Abs. 4 AufenthG (3 Jahre selbständige Tätigkeit)	Erwerbstätigkeit gesamt	völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	familiäre Gründe gesamt	sonstige Niederlassungserlaubnisse	nach § 9 AufenthG (allgemein)	Gesamtergebnis
Baden-Württemberg	593	18	410	13	1.034	2.295	12.611	1359	2.410	19.709
Bayern	763	31	558	18	1.370	2.172	13.465	1296	4.135	22.438
Berlin	200	20	146	12	378	2.388	5.341	1070	3.237	12.414
Brandenburg	16	3	24	3	46	296	715	26	198	1.281
Bremen	47	2	56	6	111	566	1.334	73	432	2.516
Hamburg	126	11	92	22	251	2.642	6.170	188	5.164	14.415
Hessen	321	6	186	23	536	2.849	7.078	435	1.817	12.715
Mecklenburg-Vorpommern	9	1	24	3	37	121	296	8	74	536
Niedersachsen	165	5	351	12	533	3.247	6.974	325	2.419	13.498
Nordrhein-Westfalen	517	43	624	59	1.243	12.283	29.159	1190	17.168	61.043
Rheinland-Pfalz	68	2	96	5	171	1.214	4.723	194	2.633	8.935
Saarland	22	0	39	1	62	444	881	32	315	1.734
Sachsen	89	18	92	8	207	291	1.032	68	238	1.836
Sachsen-Anhalt	19	5	40	4	68	464	622	11	160	1.325
Schleswig-Holstein	35	1	22	9	67	1.113	2.359	108	1.488	5.135
Thüringen	29	2	86	2	119	375	592	39	239	1.364
Gesamtergebnis	3.019	168	2.846	200	6.233	32.760	93.352	6.422	42.127	180.894

Quelle: Ausländerzentralregister

**Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2014 eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde
Personen mit Einreise im Jahr 2014**

	nach § 18b AufenthG (Absolventen deutscher Hochschulen)	nach § 19 AufenthG (Hochqualifizierte)	nach § 19a Abs. 6 AufenthG (Inhaber Blaue Karte EU)	nach § 21 Abs. 4 AufenthG (3 Jahre selbständige Tätigkeit)	Erwerbstätigkeit gesamt	völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	familiäre Gründe gesamt	sonstige Niederlassungserlaubnisse	nach § 9 AufenthG (allgemein)	Gesamtergebnis
Baden-Württemberg	0	5	1	0	6	38	22	60	13	139
Bayern	1	4	0	0	5	47	22	45	22	141
Berlin	0	3	0	0	3	22	15	9	23	72
Brandenburg	0	1	0	0	1	5	1	1	1	9
Bremen	0	0	0	0	0	1	9	0	4	14
Hamburg	0	1	0	0	1	23	29	0	18	71
Hessen	0	0	0	0	0	34	17	20	7	78
Mecklenburg-Vorpommern	0	0	0	0	0	5	0	1	0	6
Niedersachsen	0	1	1	0	2	22	12	11	9	56
Nordrhein-Westfalen	2	3	0	0	5	93	101	36	99	334
Rheinland-Pfalz	0	1	0	0	1	16	11	7	12	47
Saarland	0	0	0	0	0	4	2	1	3	10
Sachsen	0	3	0	0	3	8	4	0	1	16
Sachsen-Anhalt	0	0	0	0	0	3	0	0	2	5
Schleswig-Holstein	0	0	0	0	0	6	4	1	4	15
Thüringen	0	0	0	0	0	3	4	0	4	11
Gesamtergebnis	3	22	2	0	27	330	253	192	222	1.024

Quelle: Ausländerzentralregister

**Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2014 eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde
Personen mit Einreise vor dem Jahr 2014**

	nach § 18b AufenthG (Absolventen deutscher Hochschulen)	nach § 19 AufenthG (Hochqualifizierte)	nach § 19a Abs. 6 AufenthG (Inhaber Blaue Karte EU)	nach § 21 Abs. 4 AufenthG (3 Jahre selbständige Tätigkeit)	Erwerbstätigkeit gesamt	völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	familiäre Gründe gesamt	sonstige Niederlassungserlaubnisse	nach § 9 AufenthG (allgemein)	Gesamtergebnis
Baden-Württemberg	593	13	409	13	1.028	2.257	12.589	1.299	2.397	19.570
Bayern	762	27	558	18	1.365	2.125	13.443	1.251	4.113	22.297
Berlin	200	17	146	12	375	2.366	5.326	1.061	3.214	12.342
Brandenburg	16	2	24	3	45	291	714	25	197	1.272
Bremen	47	2	56	6	111	565	1.325	73	428	2.502
Hamburg	126	10	92	22	250	2.619	6.141	188	5.146	14.344
Hessen	321	6	186	23	536	2.815	7.061	415	1.810	12.637
Mecklenburg-Vorpommern	9	1	24	3	37	116	296	7	74	530
Niedersachsen	165	4	350	12	531	3.225	6.962	314	2.410	13.442
Nordrhein-Westfalen	515	40	624	59	1.238	12.190	29.058	1.154	17.069	60.709
Rheinland-Pfalz	68	1	96	5	170	1.198	4.712	187	2.621	8.888
Saarland	22	0	39	1	62	440	879	31	312	1.724
Sachsen	89	15	92	8	204	283	1.028	68	237	1.820
Sachsen-Anhalt	19	5	40	4	68	461	622	11	158	1.320
Schleswig-Holstein	35	1	22	9	67	1.107	2.355	107	1.484	5.120
Thüringen	29	2	86	2	119	372	588	39	235	1.353
Gesamtergebnis	3.016	146	2.844	200	6.206	32.430	93.099	6.230	41.905	179.870

Quelle: Ausländerzentralregister

Impressum

Herausgeber:
Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Verantwortlich:
Dr. Matthias Neske
Forschungsfeld III

Verfasser:
Stefan Rühl
Hans-Jürgen Schmidt

Layout:
Claudia Sundelin

Stand:
Mai 2015

Internet:
www.bamf.de

